

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Ergänzende Beförderungsbestimmungen für die DB AG
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrausweise
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Fahrpreiserstattung
- § 11 Mitnahme von Sachen
- § 12 Mitnahme von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Verjährung
- § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 17 Mobilitätsgarantie
- § 18 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr
- § 19 Gerichtsstand
- § 20 Inkrafttreten

Herausgeber: KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH
Redaktion: Lisa Siebert

Alle Angaben ohne Gewähr

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Tieren und Sachen auf allen Linien und Linienabschnitten der Firmen:

- Deutsche Bahn AG
- Hofmann Omnibusverkehr GmbH
- Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
- Firma Hansmann, Omnibusunternehmen
- NVH Nahverkehr Hohenlohekreis
- Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
- Reisedienst Marquardt GmbH
- Röhler Touristik GmbH
- Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH
- Omnibus Schmiege GmbH
- Stadtbus Crailsheim SBC

innerhalb des RegioTarifgebietes (Anlage 1). Die Beförderungsbedingungen gelten somit für alle Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des RegioTarifgebietes. Für Fahrten, die innerhalb des RegioTarifgebietes durchgeführt werden, deren Quelle oder Ziel jedoch außerhalb des RegioTarifgebietes liegen, gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

- (2) Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns (BB Personenverkehr) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Beförderungsbestimmungen gelten in den Zügen der Produktklasse C außer IR
- InterRegioExpress (IRE)
 - RegionalExpress (RE)
 - Regionalbahn (RB)
- sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit RegioTarif-Fahrausweisen ausgeschlossen sind.
- (4) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (5) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr der DB mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 1a Ergänzende Beförderungsbestimmungen für die DB AG

Die tariflichen Bestimmungen der § 3 Abs. 1-3 und § 4 Abs. 3 des Kooperationsvertrages zwischen DB Regio AG, Landkreis Schwäbisch Hall und der Verkehrsgemeinschaft Schwäbisch Hall sind Bestandteil der Beförderungsbestimmungen und gelten somit für die DB AG.

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 - die geltenden Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 - die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden kann und deren Auswirkungen er auch nicht abzuwehren vermag (wie z.B. Streiks, Naturereignisse wie Glatteis, Schnee, Überschwemmungen).

Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

- (2) Bei Anmelde-Linienverkehren besteht ein Anspruch auf Beförderung nur dann, wenn der Fahrtwunsch mindestens 60 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt bei der im Fahrplan genannten Stelle angemeldet wird.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, sofern die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder unter 6 Jahre (= vor dem 6. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis befördert (siehe auch Tarifbestimmungen). Eine Ausnahme sind Kinder unter 6 Jahren, die im Besitz einer von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH ausgestellten Kindergarten- oder Schülermonatskarte sind.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. Fahr- oder ähnliche Einrichtungen zu betätigen sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen – Notfälle ausgenommen,

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,
 11. die Füße auf die Sitze zu legen,
 12. Rad-, Rollschuh-, Inlineskate- und Skateboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen (Rollschuhe und Inlineskates müssen beim Betreten der Fahrzeuge abgeschnallt/ ausgezogen werden),
 13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bei Linien-Anmeldeverkehren sind nach 20:00 Uhr Unterwegshalte zum Aussteigen auf Wunsch möglich, wenn der gewünschte Halt auf dem Fahrweg liegt. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 - (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs.1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 - (6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Verkehrs- und Betriebspersonal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs.1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen und erforderlichenfalls die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 - (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen werden die im Tarif vorgesehenen Reinigungskosten erhoben. Den Verursachern ist es jedoch freigestellt, die Reinigung selbst vorzunehmen, wenn dies umgehend geschieht. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
 - (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 (6) und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahrpersonal, sondern unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das betroffene Verkehrsunternehmen oder an die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zu richten.
 - (9) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
 - (10) Film- und Tonaufzeichnungen sowie Meinungsumfragen in Fahrzeugen bedürfen der Zustimmung des betroffenen Verkehrsunternehmens.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Menschen mit Mobilitätsbehinderungen, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen.
- (3) Die 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Entgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.
 - Der Fahrausweis ist vor Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal käuflich zu erwerben, sofern der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.
 - Inhaber von Zeitkarten sind verpflichtet, diese beim Betreten des Busses dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.
 - Teilnehmer am E-Ticketing Verfahren sind verpflichtet sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Bei Umsteigevorgängen ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Nach dem jeweiligen, erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises.
 - Im Vorverkauf erworbene Tageskarten müssen vor Antritt der Fahrt durch das Aufbringen des Fahrdatums entwertet werden.
 - In den Zügen der DB AG werden grundsätzlich keine Fahrausweise des RegioTarif Schwäbisch Hall ausgegeben. Fahrausweise des RegioTarif sind vor Antritt der Fahrt bei den örtlichen Verkaufsstellen der DB AG (personalbedient und aus Fahrausweisautomaten) für die nach § 1 Abs. 3 einbezogenen Produkte zu lösen. Für Produkte, die nicht in den RegioTarif einbezogen sind (Produktklasse ICE und IC/EC sowie IR), werden Fahrausweise nach den Tarifen der DB AG verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des RegioTarifgebietes in den Zügen der Produktklasse C anerkannt. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder Fahrkartenarten beschränkt werden.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines für die Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (3) Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis.
- (4) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 der VO BefBed bleibt davon unberührt.
- (5) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
- (7) Der Vertrieb der Fahrausweise durch die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH erfolgt im Namen und im Auftrag der Verkehrsunternehmen.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über Euro 10,00 zu wechseln sowie erheblich beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Personal Geldbeträge über Euro 10,00 nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH oder dem Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten.

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
4. Sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, werden für Teilnehmer am E-Ticketing Verfahren die Fahrausweise bargeldlos abgerechnet.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 8. kodierte Fahrausweise.

Weiterhin werden Fahrgäste als Reisende mit ungültigem Fahrausweis behandelt, die am E-Ticketing-Verfahren teilnehmen und sich bei Fahrtantritt nicht am entsprechenden Terminal angemeldet haben oder mit einer bereits gesperrten Karte fahren.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn diese Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Fahrgeld für gemäß Abs. 1 eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines Erhöhten Beförderungsentgeltes entsprechend den Tarifbestimmungen verpflichtet, wenn er
 1. bei Antritt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 4. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
 5. für ein Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
 6. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 7. Sachen oder Tiere mitführt, die tarifpflichtig sind, für die er keinen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieb, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Bei sofortiger Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Weiterfahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das Erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

Muss ein Betrag angemahnt werden, wird für jeden Bearbeitungsfall eine in den Tarifbestimmungen festgelegte Gebühr erhoben. Es sei denn der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (4) Wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt, ermäßigt sich das Erhöhte Beförderungsentgelt entsprechend den Bestimmungen des RegioTarifs.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundene Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrausweises zugrunde gelegt. Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. bei als ungültig eingezogenen Fahrausweisen gemäß § 8 Abs. 1,
 3. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 4. für die Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (4) Für verloren und abhanden gekommene Fahrausweise erfolgt eine Erstattung nach Maßgabe der Tarifbestimmungen (Teil C).
- (5) Anträge nach den Abs.1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
- (6) Bei Fahrpreiserstattungen wird pro Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Über die Mitnahme von Sachen entscheidet das Fahr- bzw. Aufsichtspersonal. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet oder andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Klappbare Einkaufswagen, Fahrräder und sonstige Sachen werden in den Omnibussen befördert, sofern es das zur Verfügung stehende freie Platzangebot zulässt. Grundsätzlich hat die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen Vorrang. In Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs ist die Mitnahme von Fahrrädern nur beschränkt zugelassen. In diesem Fall gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Betreibers des Schienenpersonennahverkehrs.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Mitnahme erfolgt nur in begrenzter Anzahl im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Der Fahrgast ist verpflichtet, für das Tier den tariflich vorgesehenen Fahrausweis zu erwerben.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind sinngemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Fahrzeugen oder Anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung der in den Tarifbestimmungen festgelegten Gebühr für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Sofern das Verkehrsunternehmen die Fundsache nach Ablauf einer festgelegten Aufbewahrungsfrist an ein Fundbüro abgegeben hat, wird der Kunde dorthin verwiesen.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von Euro 1.000; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluß von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderung, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber den Verkehrsunternehmen; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben.

§ 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten KreisVerkehr-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende KreisVerkehr-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.efa-bw.de).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer Abokarte für Erwachsene (RegioAbo, RegioFirmenAbo und Regio60plus) sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu 35 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.kreisverkehr-sha.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim KreisVerkehr oder einem KreisVerkehr-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im KreisVerkehr kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen

Beförderungsbedingungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 01.01.2000 in der Fassung der 14. Änderung vom 01.01.2013

Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.kreisverkehr-sha.de angekündigt wurden.

- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. des Stadtbus Schwäbisch Hall). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal beim KreisVerkehr oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

§ 18 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem Regio-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des vertraglichen Beförderers geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info)
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem RegioTarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Für die Entschädigungszahlungen gilt ein Mindestbetrag von 4,- Euro.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Schönes-Wochenende-Tickets, KombiTickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung), Sonderfahrausweisen sowie TagesTickets.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar (s. Abs.1).
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs.1).
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die KreisVerkehr-Mobilitätsgarantie (siehe § 17) aus.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Hauptsitz des betroffenen Unternehmens.

§ 20 Inkrafttreten

Die Beförderungsbestimmungen treten vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörde am 01.01.2013 in Kraft.